

Satzung des Turn- und Sportvereins Lemke von 1928 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der am 16.02.1928 in Lemke gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen:
„Turn- und Sportverein von 1928 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 31608 Marklohe, OT Lemke. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- II. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- II. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung anrufen.
- II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

In minder schweren Fällen können auch ein Verweis oder ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen sowie des Sportheims ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss und die weiteren vorbenannten Sanktionen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie der genutzten Sportstätten zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit sowie die Erhebung eines außerordentlichen Mitgliedsbeitrages im Bedarfsfall werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundung, Ermäßigung und Erlass der Mitgliedsbeiträge im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- IV. Der erweiterte Vorstand ist ferner berechtigt, für einzelne Sparten des Vereins Aufnahmegebühren sowie Zusatzbeiträge wegen überdurchschnittlicher Kosten der betreffenden Sparte zu bestimmen.
- V. Die jeweilige Spartenversammlung kann außerdem bestimmen, ob und in welchem Umfang von den Spartenmitgliedern Arbeitsleistungen zu erbringen und ob und in welcher Höhe von ihnen im Falle der Nichterbringung dieser Arbeitsleistungen Zusatzbeiträge zu zahlen sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie ist im Falle einer Beantragung durch die Mitglieder innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Antrags beim Vorstand von diesem einzuberufen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der ordentlichen Beiträge
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB mittels Vereinsaushängekasten am Sportheim Wohlenhauser Straße in Lemke. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche liegen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sie müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- V. Über sonstige Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 2 Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind oder die Dringlichkeit des Antrags von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit anerkannt wird.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der Geschäftsführer/in/zweiten Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Schriftwart/in
 5. dem/der Jugendleiter/inDie unter 1. bis 5. Genannten sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je drei von ihnen gemeinschaftlich handelnd.
- II. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Abs. I Genannten der/die Pressewart/in, der/die Sozialwart/in sowie die Leiter/inner der einzelnen Sparten an.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheiden während der vorbenannten Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für:
 1. Bewilligung von Ausgaben,
 2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 4. alle sonstigen Entscheidungen über Belange des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen/Sparten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- V. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.
- VI. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Sparten. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- VII. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand auf dessen Verlangen über die Kassenlage zu berichten.
- VIII. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 15 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem/der jeweils bestimmten Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder
 - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat, oder
 - an eine Körperschaft des öffentl. Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.02.1998 beschlossen und am 26.02.2010 zu § 14 Abs. 8 ergänzt worden.